

NPK 315

Vorgefertigte Elemente aus Beton und künstlichen Steinen

Normpositionen- Katalog

Das Dokument "Wichtige Hinweise" basiert auf einem standardisierten festen Titelraster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt, und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Baufachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- * – Norm SIA 118/262 "Allgemeine Bedingungen für Betonbau".
- * – Norm SIA 118/266-1 "Allgemeine Bedingungen für Mauerwerk".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Vor allem die folgenden Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Norm SIA 179 "Befestigungen in Beton und Mauerwerk".
- * – Norm SIA 262 "Betonbau".
- * – Norm SIA 262/1 "Betonbau – Ergänzende Festlegungen".
- * – Norm SIA 264 "Stahl-Beton-Verbundbau".
- * – Norm SIA 264/1 "Stahl-Beton-Verbundbau – Ergänzende Festlegungen".
- * – Norm SIA 266 "Mauerwerk".
- * – Norm SIA 266/1 "Mauerwerk – Ergänzende Festlegungen".
- * – Norm SIA 274 "Abdichtungen von Fugen in Bauten – Projektierung und Ausführung".
- * – Norm SIA 414/2 "Masstoleranzen im Hochbau".
- * – Norm SN EN 206 "Beton – Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität" (SIA 262.051).
- * – Norm SN EN 13 369 "Allgemeine Regeln für Betonfertigteile" (SIA 262.520) inkl. der in dieser Norm erwähnten speziellen Produktnormen.
- * – Schweizerische Brandschutzvorschriften VKF, www.bsvonline.ch.

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

5 Übrige Dokumente

Vor allem die folgenden Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Betonsuisse Marketing AG "Merkblatt für Sichtbetonbauten".
- * – Merkblätter und Publikationen des Fachverbands für Schweizer Betonprodukte SwissBeton, www.swissbeton.ch.
- * – bfu-Fachdokumentation 2.032 "Anforderungsliste Bodenbeläge".
- * – bfu-Fachdokumentation 2.027 "Bodenbeläge – Leitfaden für Planung, Bau und Unterhalt von sicheren Bodenbelägen".
- * – Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV).
- * – Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS.

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

Hinweise zu Begriffen, Abkürzungen und zur Verständigung sind in Unterabschnitt 030 des vorliegenden Kapitels zu finden.

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Besondere Bestimmungen mit Kap. 102 "Besondere Bestimmungen".
- Baustelleneinrichtungen mit Kap. 113 "Baustelleneinrichtung".
- Gerüste mit Kap. 114 "Arbeitsgerüste".
- Ortbetonarbeiten mit Kap. 241 "Ortbetonbau".
- Spannsysteme mit Kap. 246 "Spannsysteme".
- Maurerarbeiten mit Kap. 314 "Maurerarbeiten".
- Kunststeinarbeiten mit Kap. 346 "Kunststeinarbeiten".

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".

9 Informationen zum Inhalt dieses Kapitels (Ausgabejahr 2021)

Das vorliegende NPK-Kapitel ersetzt Kapitel 315 "Vorgefertigte Elemente aus Beton und künstlichen Steinen" mit Ausgabejahr 2012. Eine grundlegende Überarbeitung wurde notwendig, weil die für das Kapitel bedeutsamen Normen SN EN 206 (SIA 262.051) und SN EN 13 369 (SIA 262.520) sowie die dazugehörigen Vertragsnormen SIA 118/262 und SIA 118/266 revidiert wurden.

Die Positionen zu Leichtbeton wurden aus diesem Kapitel entfernt. Leichtbeton kann unter Angabe der Rohdichte als "Normal"-Beton beschrieben werden. Bis anhin fehlende Positionen zu Schallschutz und Schalldämmagern wurden aufgenommen, ebenso zusätzliche Positionen zu Mehrleistungen. Mehrere Positionen wurden vervollständigt und sind jetzt ausführlicher beschrieben.

Spezifische Neuerungen nach Abschnitten

Der Abschnitt 000 "Bedingungen" beinhaltet neu Begriffsdefinitionen, Vergütungsregelungen, Ausmassbestimmungen usw. sowie Angaben zum ökologischen Bauen.

Abschnitt 100: Neu enthält dieser Abschnitt Positionen zur Baustelleneinrichtung.

Abschnitt 200: Der Unterabschnitt mit Leichtbetonelementen entfällt. Leichtbetonelemente sind als Betonelemente mit spezieller Betonsorte zu beschreiben. Ebenfalls entfällt der Unterabschnitt mit Sonderausführungen. Die bisher darin enthaltene Position "Wandplatten aus künstlichen Steinen" wird in den neu erstellten Unterabschnitt "Elemente aus künstlichen Steinen" verschoben. Ebenso wird die bisherige Position "Wandplatten als Schalung, aus Beton" in den Unterabschnitt "Betonelemente" verschoben.

Abschnitt 300: Der Unterabschnitt mit Leichtbetonelementen entfällt. Leichtbetonelemente sind als Betonelemente mit spezieller Betonsorte zu beschreiben.

Abschnitt 400: Der Unterabschnitt "Treppen- und Podestelemente" wurde u.a. um Treppen aus einzelnen Teilen, Formstücke zu Treppen und Schalldämmlager ergänzt. In den Unterabschnitten "Schachtelemente" und "Umgebungselemente" entfallen die Positionen mit Leichtbeton. Diese Elemente sind als Elemente mit spezieller Betonsorte mit "Normal"-Beton zu beschreiben. Im Unterabschnitt "Werkstücke" wird nicht mehr von Kunststein gesprochen, sondern von Beton. Kunststein ist mit Kap. 346 zu beschreiben.

Abschnitt 500: Neben generellen Anpassungen bei den Variablen wurden die Positionen mit zusätzlichen Variablen zu Anforderungen bezüglich Statik ergänzt.

Abschnitt 600: Die Unterabschnitte zur Bewehrung wurden an Kap. 241 angepasst.

Abschnitt 700: Dieser Abschnitt wurde verkleinert. Neu enthält er offene Positionen für Transporte und für Mehrleistungen zu Transporten.

Abschnitt 800: Die Positionen zur Baustelleneinrichtung wurden in den Abschnitt 100 und die Positionen zum Schützen von Bauteilen in den Abschnitt 900 verschoben. Die Positionen zur Montage von Leichtbetonelementen entfallen. Diese können mit angepasster Masse bei der Montage von normalen Betonelementen beschrieben werden. Die Mehrleistungen werden neu am Abschnittsende aufgeführt.

Abschnitt 900: Neu enthält dieser Abschnitt Positionen zum Schützen von Bauteilen sowie eine Position zur Fugenausbildung. Die Positionen zu Überbeton entfallen.